Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in NRW – viele Köche verderben den Brei

In Nordrhein-Westfalen reißt die Debatte um die Pflicht zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen nicht ab. Monatelang wurde kontrovers diskutiert, bevor die Landesregierung Ende Oktober beschloss, keine allgemeine Prüfpflicht für private Abwasserkanäle außerhalb von Wasserschutzgebieten zu verlangen. Nach den vielen Diskussionen und diversen Kehrtwendungen in der Sache ist das ein unbefriedigendes Ergebnis – so die Auffassung des Rohrleitungsbauverbandes. Doch das Ende der Fahnenstange ist noch längst nicht erreicht. Über Fristen wird ebenso spekuliert wie über das Wer und Wie. Und beinahe täglich gibt es Verbesserungsvorschläge der im Landtag vertretenen Parteien.

Über das Wann, Was, Wer und Wie wird beim Thema Dichtheitsprüfungen in NRW noch heftig diskutiert. (Foto: Funke Kunststoffe GmbH)

Eine Dichtheitsprüfung soll es geben. Aber nicht mehr für alle: „Leitungen in Wasserschutzgebieten und bei gewerblicher Nutzung müssen bis 2015/2020 geprüft werden – keine zusätzlichen Vorgaben außerhalb von Schutzgebieten“ heißt es in einer Pressemitteilung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Oktober 2012. Der Hintergrund: Die rot-grüne Regierungskoalition hat sich zwar auf eine Fortführung der Dichtheitsprüfung geeinigt, doch sie soll nicht mehr für alle Privatleute gelten. Auch die Fristen haben sich geändert.

Unterschiedliche Fristen

In Wasserschutzgebieten sollen die geltenden erstmaligen Prüffristen bis zum 31. Dezember 2015 beibehalten werden für die Erstprüfung von Abwasserleitungen, die vor 1965 (häusliche Abwässer) bzw. vor 1990 (industrielle oder gewerbliche Abwässer) errichtet wurden; alle anderen Abwasserleitungen müssen bis zum 31. Dezember 2020 geprüft werden. Außerhalb der Wasserschutzgebiete sollen weiterhin bis spätestens zum 31. Dezember 2020 solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen. Für andere private Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten werden keine landesrechtlichen Vorgaben gemacht. Damit rückt die Landesregierung von der bisher im Landeswassergesetz geforderten flächendeckenden Zustandskontrolle ab. Kommunen sollen allerdings die Möglichkeit erhalten, auch außerhalb von Wasserschutzgebieten Prüfbescheinigungen zu fordern und dafür Fristen festzusetzen (MKULNV NRW).

Regelwerksänderungen geplant

Einen §61a soll es mit dem neuen Regelungsvorschlag nicht mehr geben. Ins Landeswassergesetz soll stattdessen eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung aufgenommen werden. Eine solche Rechtsverordnung soll den Umfang der Prüfungen und die Fristen regeln und einheitliche Anforderungen an die Qualifikation der Prüfenden sowie an die Qualität der Prüfungen konkretisieren und festschreiben. Nach Informationen des Städte- und Gemeindebunds NRW ist geplant, die technischen Regelwerke DIN 1986 Teil 30 und DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik für die Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen zu verankern (infodienst KomNetGEW, Oktober 2012).

Weitere Vorschläge

Auch die FDP-Fraktion hat einen eigenen Antrag in den nordrhein-westfälischen Landtag eingebracht. Der Partei geht es um eine bürgerfreundliche Neuregelung der Dichtheitsprüfung nach dem Landeswassergesetz (LWG), „die den notwendigen Gewässerschutz wahrt, Hauseigentümer aber nicht unter einen Generalverdacht stellt“ (EUWID Wasser und Abwasser 46, 2012, S. 15). Die Frage muss erlaubt sein, ob dieser „Wahlslogan“ der Sache gerecht wird. Der FDP zufolge sollen Fristen für die erstmalige Dichtheitsprüfung nicht vor Ablauf eines angemessenen Zeitraums nach der Auswertung eines geplanten Monitoring-Programms vorgesehen werden, mit dem mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers durch undichte private Abwasserleitungen über einen Zeitraum von fünf Jahren untersucht werden sollen (EUWID Wasser und Abwasser 46, 2012, S. 15).

Und die Grünen? Auch sie verlangen Nachbesserungen an dem von der Landesregierung vorgelegten Entwurf zur künftigen Regelung der Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserkanälen. Eingeführt werden soll eine Kanalprüfung bei jedem Hauskauf. Bereits jetzt sei es vorgeschrieben, dass Hausbesitzer beim Verkauf ihrer Immobilien einen Energieausweis vorlegen müssten. Eine ähnliche Regelung soll nach Meinung der Grünen bei der Dichtheitsprüfung eingeführt werden.

Aktuelle Untersuchung

Die Kapriolen um das Thema Dichtheitsprüfung schädigen die Wasserwirtschaft und die Bauunternehmen in Nordrhein-Westfalen nachhaltig – das hat der rbv gemeinsam mit der BFA LTB und der Bauindustrie NRW in einer Pressemitteilung deutlich gemacht. Hinzu kommen die Belange des Umweltschutzes: So ist beispielsweise das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) der Frage nachgegangen, inwieweit sich undichte Abwasserkanäle nachteilig auf die Grundwasserqualität auswirken, und hat die einschlägige Literatur gesichtet und bewertet sowie die landesweit verfügbaren Grundwasseranalysen im Hinblick auf abwasserrelevante Parameter ausgewertet. Die Ergebnisse sind im LANUV-Fachbericht Nr. 43 dargestellt. Die Untersuchungen verschiedener Autoren in verschiedenen Städten Deutschlands und Österreichs sowie die Auswertungen der nordrhein-westfälischen Grundwasseranalysen zeigen eindeutige, abwasserbedingte Belastungen des Grundwassers in Siedlungsgebieten und einen Zusammenhang zwischen Kanalleckagen und Grundwasserkontaminationen. (mb)

Optische Inspektion mittels Schiebekamera. (Foto: rbv)